*Az.: 800.29*

*Gemeinde* Landkreis Tübingen ***Nehren***

**Benutzungsordnung**

**für die Räumlichkeiten der Gaststätte Schwanen**

**(Gastraum, Nebenraum, Toiletten)**

1. Die Vermietung erfolgt generell nur an Nehrener Bürger und Vereine.

2. Es ist nur eine Veranstaltung pro Wochenende möglich.

Dauer der Veranstaltung bis max. 01.00 Uhr.

3. Die Räumlichkeiten werden vor Beginn der Veranstaltung durch den Hausmeister an den Verantwortlichen des Veranstalters übergeben. Bei Übergabe ist eine Kaution von € 100 zu hinterlegen. Nach der Veranstaltung erfolgt eine Abnahme durch den Hausmeister . Kaputte und fehlende Gegenstände sind vom Veranstalter zu ersetzen, bzw. werden mit der hinterlegten Kaution verrechnet*.* Bei mängelfreier Abnahme wird die Kaution dem Veranstalter zurückerstattet.

4. Im Gebäude herrscht Rauchverbot.

5. Die Gemeinde übernimmt für die Veranstaltung keinerlei Haftung, sondern der Veranstalter haftet für jegliches Verschulden, sowohl der Gemeinde gegenüber als auch gegen­über Dritten.

6. Die Küche sowie die Zapfanlage im Gastraum dürfen nicht genutzt werden. Geschirr, Gläser, etc. sind nicht vorhanden und müssen vom Veranstalter mitgebracht werden.

7. Sämtliche Abfälle sind vom Veranstalter zu entsorgen. Die Räumlichkeiten sind

besenrein zu übergeben.

Die Endreinigung wird durch die Gemeinde veranlasst. Die Kosten hierfür betragen

€ 150,-- und sind vom Veranstalter zu tragen. Darin enthalten ist außerdem eine Nebenkostenpauschale für Strom, Wasser, etc.

8. Die Kosten für die Nutzung betragen € 100,-- pauschal und sind ebenso wie die Reinigungskosten bei Erhalt der Benutzungserlaubnis zu begleichen.

Für Nehrener Vereine ist eine Veranstaltung pro Jahr kostenlos. Dies betrifft jedoch nicht die Kosten für die Endreinigung.

9. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu beachtenden bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Vorschriften verant­wortlich. Die einschlägigen Rechtsbestimmungen und Vorschriften, insbesondere des Gaststättenrechts, der Versammlungsstättenordnung und des Jugendschutzgesetzes sind zu be­achten. Die erforderlichen Genehmigungen sind vom Veranstalter rechtzeitig einzu­holen.

10. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet und dafür verantwortlich, dass mit dem öffentlichen Eigentum so verfahren wird, als ob es Privateigentum wäre. Alle etwa ent­stehenden Schäden, die bei der Übergabe an den Hausmeister festgestellt werden, sind vom Veranstalter zu tragen. (siehe Ziffer 3) Für die Schließung des Hauses nach der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich.